



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

6. Der Selbstschutz

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

verordnung zum Luftschutzgesetz gesetzlich angeordnet. Seine Durchführung obliegt den Werken mit den vorhandenen Gefolgschaftsmitgliedern. Zudem ist zu bedenken, daß wohl die meisten „Betriebe“ der Industrie wegen der Besonderheit ihrer Produktion den Anspruch erheben dürfen, in bezug auf Durchführung der ihnen kraft Gesetz auferlegten Luftschutzpflicht diese in einer der Eigenart des Betriebes entsprechenden Weise durchzuführen.

Nach den Weisungen des RdLu.ObdL wird der Werkluftschutz unter der Leitung der Reichsgruppe Industrie durchgeführt. Sie unterhält WLS-Bereichs-, Bezirks- und Ortsstellen, die für die Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in „ihren“ Gebieten sorgen. Verantwortlich für diesen „industriellen Selbstschutz“ ist der Betriebsführer; ihm steht zur Durchführung der Ausbildung, der Organisation, der Führung usw. ein Werkluftschutzleiter zur Verfügung. Dem Werkluftschutzleiter unterstehen die „Einsatzgruppe“, die „Bereitschaftsgruppe“ und die „Auffüllungsgruppe“. Sie werden aus Mitgliedern der Gefolgschaft gebildet und sind ähnlich der Gliederung des SHD in Werkfeuerwehrtrupps, Werk-sanitätstrupps, Arbeitstrupps usw. eingeteilt. Besondere Sorgfalt ist der Vorbereitung von Maßnahmen zu widmen, die der Fürsorge der Gefolgschaft gelten. Das gilt besonders für den Luftschutzraumbau, weil im Ernstfall zur Aufrechterhaltung der Produktion bis zum letzten Augenblick gearbeitet werden muß. Bombensicherheit und schnelle Erreichbarkeit der Luftschutzräume sind dafür unerläßliche Voraussetzung.

Sehr wichtig ist die Durchführung von Verdunklungsmaßnahmen, besonders bei Hütten-, Walz- und Stahlwerken.

Auftretende Schäden soll der Werkluftschutz mit eigenen Kräften beheben. Reichen diese nicht aus, so kann der Einsatz des Sicherheits- und Hilfsdienstes in Anspruch genommen werden.

## 6. Der Selbstschutz

Von einem ähnlichen Gesichtspunkt aus ist — wie der Werkluftschutz — die Einrichtung des Selbstschutzes der Zivilbevölkerung erforderlich gewesen.

Während aber beim Werkluftschutz die Eigenart des Betriebes für die Organisation und Führung maßgebend war, ist es hier die Masse der zu Betreuenden gewesen,

die dazu zwang, eine Organisationsform zu finden, die es der Bevölkerung ermöglicht, sich gegen die Auswirkung von Luftangriffen selbst zu schützen und auch diesen Schutz so ausreichend zu gestalten, daß der Sicherheits- und Hilfsdienst nur in besonderen oder schwereren Fällen einschreiten muß.

So ist es z. B. bei entsprechender Ausbildung durchaus möglich, Brände (Dachstuhlbrände), die als Folge der Zündung von Brandbomben entstehen, durch die Luftschutzgemeinschaft wirksam zu bekämpfen, wenn ihre Angehörigen dazu ausgebildet und erzogen sind. Auch bei Verletzungen kann die erste Hilfe des Selbstschutzes zunächst bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe unter Umständen entscheidend zur Erhaltung des Lebens beitragen (Abbinden von Adern u. dgl.); aber auch hier ist eine entsprechende Ausbildung erforderlich.

Schließlich müssen die Mitglieder einer Luftschutzgemeinschaft bei Fliegeralarm geführt und entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt werden.

Das sind alles Aufgaben und Maßnahmen, die unendlich wichtig sind. Sie werden geleistet, wenn die erforderliche Einsicht durch Aufklärung und Ausbildung erworben wurde. Und wer die Notwendigkeit von z. T. unangenehmen Maßnahmen anerkennt, handelt einsatzwilliger und freudiger!

Das ist psychologisch sehr wichtig. Der Selbstschutz ist nicht mit Kommandos und Befehlen durchführbar; selbstverständlich muß, wenn notwendig, befohlen und dann auch gehorcht werden. Aber entscheidend ist doch, daß die Volksgemeinschaft alle Maßnahmen als notwendig anerkennt und sich zum Luft- und Selbstschutz bekennt.

Diese wichtige Erziehungs- und Ausbildungsaufgabe obliegt dem Reichsluftschutzbund (RLB).

Aus dem Nichts heraus gewachsen, ist er heute eine Organisation mit über 20 Millionen Mitgliedern. Eine gewaltige Leistung! In Anerkennung dieser Tatsache hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung durch Verordnung vom 14. 5. 1940 die ursprünglich in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geschaffene Organisation des RLB in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Der RLB untersteht dem RdLu.ObdL und erhält von diesem seine Weisungen.

Entsprechend der außerordentlichen Bedeutung, die der Arbeit des RLB beizumessen ist, hat der RdLu.ObdL durch Erlaß vom 28. 10. 1940 über die Aktivierung der Arbeit des RLB (s. III. Teil, S. 314) diesem besondere Aufgaben zusätzlich übertragen. So ist z. B. der Präsident des RLB im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse mit der Inspizierung des Selbstschutzes beauftragt worden. Er handelt im Auftrage des Staatssekretärs der Luftfahrt und Generalinspektors der Luftwaffe.

In gleicher Weise sind die RLB-Gruppenführer für ihren Bereich seitens der Kommandierenden Generale und Befehlshaber in den Luftgauen mit der Inspizierung des Selbstschutzes beauftragt worden.

Eine Ausnahme hiervon wird in Berlin gemacht, wo der Führer der RLB-Gruppe Groß-Berlin vom örtlichen Luftschutzleiter (Polizeipräsident) mit der Inspizierung des Selbstschutzes beauftragt wurde.

Schließlich werden Amtsträgern des RLB und Luftschutzwarten seitens der zuständigen Dienststellen der Polizei bestimmte Aufträge auf den Gebieten der Ueberwachung der Entzündung, der Selbstschutzgerätebeschaffung, der Verdunklung, des behelfsmäßigen Luftschutzraumbaues einschließlich der wohnlichen Ausgestaltung der Luftschutzräume (insbesondere Beheizung) und der Schaffung von Brandmauerdurchbrüchen übertragen.

Diese RLB-Amtsträger und Luftschutzwarte handeln auf den ihnen übertragenen Gebieten im Auftrage der Polizei und werden zur Durchführung dieser Aufgaben mit polizeilichen Ausweisen ausgestattet.

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung des Selbstschutzes ist — wie beim SHD, dem Werkluftschutz bzw. dem Erweiterten Selbstschutz — im Luftschutzgesetz gegeben worden. Es fordert ausdrücklich die Luftschutzdienstpflicht.

Im Gegensatz zur Wehrpflicht umfaßt die Luftschutzdienstpflicht auch die Frauen. Die Heranziehung der auszubildenden Kräfte der Luftschutzgemeinschaft wird durch den RLB vorbereitet; sie erhält durch polizeiliche Verfügung Rechtsgültigkeit. Die Ausbildung erfolgt danach durch den RLB.

Die Durchführung des Selbstschutzes beruht auf der sogenannten Luftschutzgemeinschaft. Unter ihr sind die Bewohner eines Hauses (Schule = Lehrer und Schüler) zu verstehen. Zu einer Luftschutzgemeinschaft müssen so viele Personen gehören, wie zu einem wirksamen Selbstschutz erforderlich sind. Es werden also gegebenenfalls mehrere Häuser zu einer Luftschutzgemeinschaft zusammengefaßt (z. B. in Siedlungen und Villengegenden). Es ist aber auch möglich, daß in einem besonders großen Wohnhaus mit mehreren Aufgängen entsprechend mehrere Luftschutzgemeinschaften gebildet werden. Die Regelung erfolgt durch die Polizei.

Führer der Luftschutzgemeinschaft ist der Luftschutzwart. Ihm und dem von ihm bestellten Stellvertreter unterstehen alle zur Luftschutzgemeinschaft gehörenden Personen, aus denen der Luftschutzwart die geeigneten Personen als

Hausfeuerwehr,  
Laienhelferin und  
Melder

einsetzt.

Die Aufgaben dieser Kräfte bestehen darin, die erste Hilfe schnell und sachverständig durchzuführen, die sofortige Bekämpfung eingeschlagener Brandbomben bzw. eines bereits ausgebrochenen Brandes vorzunehmen und die nötigen Meldungen, z. B. Anforderung des SHD, zu erstatten, wenn die LS-Gemeinschaft zur Bekämpfung der Schäden nicht mehr ausreicht.

#### 7. Der Erweiterte Selbstschutz

Träger des „Erweiterten Selbstschutzes“ sind die öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe unter Leitung der örtlichen Polizeibehörden.

Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche Betriebe zum Erweiterten Selbstschutz gehören. Als Behörden, Dienststellen und Betriebe in diesem Sinne gelten Unternehmen, für die der Werkluftschutz nicht notwendig ist, z. B.

Behörden und Verwaltungsgebäude,  
Waren- und größere Geschäftshäuser,  
Bürohäuser,  
Banken und bankähnliche Betriebe,